

BUNDESPATENTGERICHT

Eilunterrichtung des 19. Senats

Aktenzeichen:	19 W (pat) 5/08
Entscheidungsdatum:	12. August 2009
Rechtsbeschwerde zugelassen:	ja
Veröffentlichung vorgesehen:	ja
Normen:	PatG §§ 59 Abs. 1, 21 Abs. 1 Nr. 4, 22 Abs. 1

Leitsatz:

Winkelmesseinrichtung

An die Rechtsprechung des Bundespatentgerichts wird angeschlossen, wonach ein erteiltes Patent, welches in den Ansprüchen ein erweiterndes, über den Inhalt der ursprünglichen Anmeldung hinausgehendes Merkmal aufweist, dessen Streichung zu einer Erweiterung des Schutzbereichs führen würde, durch einen sogenannten Disclaimer beschränkt aufrecht erhalten werden kann. Dazu dient die Aufnahme einer Erklärung in die Beschreibung, dass das betreffende Merkmal eine unzulässige Erweiterung des Patents darstellt (vgl. u. a. BPatG BIPMZ 1989, 53 - Flanschverbindung; BPatGE 42, 57 - Fernsehgerätbetriebsparameteranzeige; BPatGE 45, 80 - Automatische Umschaltung).

Eine solche Beschränkung des Patents ist auch hinsichtlich mehrerer Merkmale zulässig, soweit die mit dem Disclaimer versehenen erweiternden Merkmale ausreichend klar definiert und widerspruchsfrei zu den übrigen Merkmalen sind sowie außerdem die Patentansprüche bei Außerachtlassung der in dem Disclaimer bezeichneten erweiternden Merkmale sprachlich vollständig und hinsichtlich der übrigen Merkmale inhaltlich klar bleiben.